Zeitschrift: Berner Schulfreund

Herausgeber: B. Bach **Band:** 4 (1864)

Heft: 6

Artikel: Uebersicht sämmtlicher, dermalen geltender Gesetze, Reglemente und

Dekrete im Schulwesen des Kantons Bern

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-675510

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

romanischen Völkern seine wissenschaftlichen Studien nicht auf die alten, sondern auf die neuen Sprachen, also auf Deutsch, Französisch, Englisch gründen und in keinen Progymnasien körperliche Strafen als Zuchtmittel und Stimulus dulden will.

Aus diesen wenigen Andeutungen erhellt zur Genüge, daß der neue Gesetzentwurf für Außland, wie er von bewährten Staatsmänsnern unter Zuziehung der besten Lehrer und Direktoren von Schulanstalten des Reiches nun ausgearbeitet worden ist, uns Republikanern in mehr als einer Beziehung Stoff zu hinlänglichem Nachdenken darbietet und uns namentlich zu unserer tiesen Beschämung vor dem sonst so barbarisch geschilderten Außland zeigt, daß der bernische Lehrer trotz des Besoldungsminimums noch lange nicht sinanziell so gestellt ist, wie er's ter Bichtigkeit und Bedeutung seines Amtes nach zu sein verdiente. Hoffen wir, daß unsere kantonalen Behörden nicht bloß einen guten Willen, sondern, wenn der günstige Moment gekommen, auch die nöthige Kraft zeigen, um alsdann die meistens elende, äußere Stellung der Primarlehrer nach dem Vorgange Rußlands in eine erträglichere und den Anforderungen der Zeit mehr entsprechende umzuschaffen.

llebersicht

sämmtlicher, dermalen geltender Gesetze, Reglemente und Dekrete im Schulwesen des Kantons Bern.

In der letten Herbstststung der Kreissynode von Aarberg wurde unter Anderem auch die Frage behandelt, was der Lehrer zur Einführung und Handhabung der neuen Schulgesetze und Verordnungen thun könne und solle. Da hiebei zuerst eine Uebersicht sämmtlicher bestehender Gesetze. im Schulwesen gegeben und dann das Referat daran angeknüpft wurde, so lassen wir, um weitern Nachfragen und Mittheilungen enthoben zu sein, dieselbe hiemit wörtlich folgen, was vielleicht manchem Lehrer nicht ganz unwillsommen sein wird.

I. Soheres Echulwesen.

- 1. Gefet über die Hochschule vom 14. Marz 1834.
- 2. bis 8. Reglemente für die Hochschule über den Gintritt, die Stu-

bien, die Dauer der Kurse, die Disciplin, die Ertheilung der Diplome, die Prüfungen und die Stipendien, alle vom Jahr 1834. II. Mittleres Schulwesen.

- 1. Gefet über die Kantonsschulen vom 24. Juni 1856.
- 2. Reglement für die deutsche Kantonsschule vom 11. November 1863.
- 3. Reglement für bie französische Kantonsschule.
- 4. Unterrichtsplan für die deutsche Rantonsschule v. 6. Oftober 1863.
- 5. Unterrichtsplan für die französische Rantonsschule vom Jahr 1863.
- 6. Gefet über bie Sekundarschulen vom 26. Juni 1856.
- 7. Reglement für die Sekundarschulen (Realschulen und Progymnasien) vom 2. Mai 1862.
- 8. Unterrichtspläne für die Sekundarschulen (Realschulen) vom 9. April 1861 nebst Anhang vom gleichen Jahr.
- 9. Reglement über die Prüfung der Bewerber um Patente zu Lehr= stellen an Sekundarschulen vom 15. Mai 1862.

III. Primarschulwesen.

- 1. Gefet über die Organisation des Schulmesens v. 24. Juni 1856.
- 2. Gesetz über die ökonomischen Verhältnisse der öffentlichen Pri= marschule vom 7. Juni 1859.
- 3. Gesetz über die öffentlichen Primarschulen (letzter Theil) vom 1. Dezember 1860.
- 4. Geset über Privatschulen.
- 5. Dekret über Leibgedinge und außerordentliche Unterstützungen vom 5. Dezember 1837.
- 6. Reglement über die Obliegenheiten der Volksschulbehörden vom 26. März 1862.
- 7. Reglement über den Arbeitsunterricht für Primarschülerinnen v. 3. Februar 1840.
 - 8. Unterrichtsplan für die beutschen Primarschulen v. 7. Mai 1863.
 - 9. Unterrichtsplan für die französischen Primarschulen.
- 10. Schulordnung für die öffentlichen Primarschulen v. 2. Mai 1862.
- 11. Vollziehungsverordnung für die Alterszulagen v. 2. Mai 1862. IV. Spezialanstalten und Allgemeines.
 - 1. Gefet der Schulspnode vom Jahr 1848.
- 2. Reglement über die Organisation der Kreisversammlungen vom
- 21. März 1849.

- 3. Vererdnung über die Wahlen in die Schulspnode vom 10. November 1848.
 - 4. Geschäftsreglement für die Schulspnode v. 12. Dezember 1848.
 - 5. Gefet über die Lehrerbildungsanstalten vom 4. April 1860.
- 6. Reglement über die Patentprüfungen von Primarlehrern 2c. vom 26. Mai 1862.
- 7. Reglement für das deutsche Lehrerseminar v. 22. November 1861.
- 8. Lehrplan für das deutsche Lehrerseminar v. 6. November 1861.
- 9. Hausordnung für das deutsche Lehrerseminar v. 23. Novem. 1861.
- 10. Befet für die landwirthschaftliche Schule vom Jahr 1859.
- 11. Regulativ über die Aufnahme der Zöglinge in die Taubstummenanstalt in Frienisberg vom 19. Januar 1835.
- 12. Reglement über die Aufnahme in die Staatsarmenanstalten vom 5. November 1862.

Im Ganzen sind es nicht weniger als 10 Gesetze, 1 Dekret, 17 Reglemente, 5 Regulative und Verordnungen und 6 Unterrichts= pläne, also 39 Stücke, wobei einzelne gesetzliche Dokumente über die französischen Parallelanstalten erst nicht einmal alle inbegriffen sein werden. Wer wird nun bei diesem großartigen Netz von Gesetzes= paragraphen noch behaupten wollen, daß daß Schulwesen im Kanton Bern nicht gesetzlich und gut reglirt sei?

Mus der Mathematik.

Aufösung der 4. Aufgabe. Die zu suchende Seite bes Würfels sei x, folglich dessen Rubikinhalt = x³ und die Oberfläche 6 x². Laut Bedingung soll nun sein:

 $x^3 = 6x^2$, worans x = 6, so daß also ein Bürfel, dessen Seite 6 Fuß ist, den Bedingungen der Aufgabe entspricht, so wie noch andere Würfel, deren Seiten 6 Zoll, 6 Linien, 6 Klafter oder überhaupt 6 beliebige Längeneinheiten haben.

5. Aufgabe. A steht im Begriff, Wohnstock, Scheuer und Garten zu verkaufen. Wie theuer? fragte Nachbar B. Versuche es zu berechnen, antwortete A. Den Wohnstock und die Scheuer gebe ich zusammen für Fr. 7000, den Wohnstock und den Garten für Fr. 6000 und die Scheuer und den Garten für Fr. 3000. Wie hoch hat A jedes Einzelne angeschlagen?